

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Top Oil Mineralölhandelsges.m.b.H.

I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge über von der Fa. Top Oil Mineralölhandelsges.m.b.H. (nachstehend Fa. TOP OIL genannt) auszuführende Lieferungen und Leistungen. Entgegenstehende oder von den Bedingungen der Fa. TOP OIL abweichende Bedingungen des Geschäftspartners (nachstehend auch Vertragspartner oder Käufer genannt) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Bedingungen der Fa. TOP OIL gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von den Bedingungen abweichender Bedingungen unseres Geschäftspartners, denen wir aber nicht schriftlich zugestimmt haben, die Lieferungen der Geschäftspartner vorbehaltlos ausführen.
2. Soweit in den Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern der erkennbare Wille vorhanden war, in Zukunft weiter regelmäßig Geschäfte abzuwickeln, gelten die Bedingungen der Fa. TOP OIL, die die bisher verwendete Bedingungen ersetzen, auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wurden.
3. Die Fa. TOP OIL und ihre Geschäftspartner sind sich darüber einig, dass alle zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages, in dem diese Bestimmungen einbezogen sind, getroffenen Regelungen zum Vertragsabschluss und zur Ausführung dieses Vertrages derzeit im vorliegenden Vertragswerk schriftlich niedergelegt sind. Diese Bedingungen gelten gegenüber sämtlichen Geschäftspartnern, also Unternehmen sowie natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften. Für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.
4. Dem Geschäftspartner ist bekannt, dass Mitarbeiter der Fa. TOP OIL mit Ausnahme des Geschäftsführers nicht berechtigt sind, von diesem Vertrag abweichende Individualvereinbarungen zu treffen.

II. Angebot und Vertragsabschluss, Preisgleitklausel

1. Nur die Geschäftsführung der Fa. TOP OIL ist vertretungsberechtigt zur Abgabe verbindlicher Angebote im Sinne des ABGB. Angebote anderer Mitarbeiter sind stets freibleibend und unverbindlich.
2. Die Fa. TOP OIL kann auch nach Vertragsabschluss von diesem zurücktreten, wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Vertragspartner durchgeführt oder versucht worden sind. Die Tatsache, dass solche Maßnahmen nicht durchgeführt oder versucht werden oder worden sind, wird hiermit zur Geschäftsgrundlage gemacht.
3. Sollte die Ware nach Vertragsabschluss mit Mineralölsteuer, Zöllen oder sonstigen Abgaben belastet werden, oder sollten bereits bestehende, in dem Kaufpreis enthaltene Mineralölsteuern, Zölle, sonstige Abgaben oder Frachten erhöht werden, so ist die Fa. TOP OIL auch im Falle einer verbindlichen Fixpreisvereinbarung berechtigt, den Kaufpreis entsprechend dem Anteil der erhöhten vorgezeichneten Abgaben zu erhöhen. Dies gilt auch dann, wenn die neue Belastung oder Erhöhung nur für Waren ausländischer Herkunft gilt. Darüber hinaus gilt das Vorstehende, wenn sich andere auf den Vorprodukten oder Rohstoffen liegende Belastungen um mehr als 5 Prozent erhöhen. Das gleiche Recht steht der Fa. TOP OIL zu, wenn infolge außergewöhnlicher Umstände Mehrkosten für die Versorgung ihrer Standorte bzw. für die Belieferung der vom Käufer gewünschten Empfangsstellen entstehen, die die bisherigen Kosten um 5 Prozent übersteigen. Auch in diesem Falle können die Kosten anteilmäßig erhöht werden. Sofern durch die vorstehend beschriebenen Erhöhungen sich der Gesamtpreis um mehr als 10 Prozent erhöht und die Fa. TOP OIL trotz Rücktrittsandrohung des Vertragspartners auf der Erhöhung beharrt, ist der Vertragspartner zum Rücktritt durch schriftliche Erklärung berechtigt.
4. Bei Minderabnahme wird der für die abgenommene Menge gültige Tagesstaffelpreis berechnet. Die Feststellung der für die Berechnung maßgebenden Mengen erfolgt durch die Fa. TOP OIL mit Hilfe von geeichten Messvorrichtungen. Bei Abholungen des Käufers ist für die Mengenfeststellung das beim Abgangslager oder der Raffinerie durch Verwiegen oder Vermessen ermittelte Maß bindend und Grundlage der Berechnung.
5. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, frei Haus und ohne Mehrwertsteuer. Diese wird mit dem jeweils gültigen Steuersatz gesondert berechnet.
6. Der Kaufvertrag kann innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung der Ware widerrufen werden. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn die Ware in einen leeren und gereinigten Tank gefüllt wurde und es damit nicht zur Vermischung mit Restmengen kommen konnte. Ihr Widerruf muss keine Begründung enthalten und schriftlich, auf einem dauerhaften Datenträger oder durch Rücksendung der Sache innerhalb von zwei Wochen erfolgen.
7. Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden begründen (Zahlungsverzug aus vorhergegangenen Lieferungen, nicht termingerechte Einlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften), ist die Fa. TOP OIL berechtigt, die ihr obliegende Leistung zu verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt und sämtliche fälligen Forderungen -auch aus etwaigen anderen Geschäften der lautenden Geschäftsverbindung -erfüllt oder hierfür Sicherheit geleistet hat.

III. Zahlung, Verzug

1. Im Falle der Vereinbarung der Zahlung durch Bankeinzug oder Abbuchung ist der Vertragspartner verpflichtet, im Falle einer Rücklastschrift mangels Deckung nicht nur die angefallenen Bankkosten, sondern auch die der Fa. TOP OIL entstandenen Kosten für Bearbeitung zu ersetzen. Sofern eine Rücklastschriftbearbeitung erforderlich wird, schuldet der Geschäftspartner der Fa. TOP OIL pauschalen Ersatz des Verzugschadens beziehungsweise des durch Nichteinhaltung von Vertragspflichten entstandenen Schadens in Höhe von € 15,- pro Einzelfall. Sofern der Geschäftspartner nachweist, dass ein geringerer Kostenaufwand entstanden ist, schuldet er lediglich den von ihm nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Schadenersatz.
2. Darüber hinaus ist die Fa. TOP OIL berechtigt, ohne Nachfristsetzung von allen darüber hinaus bestehenden Kaufverträgen, auch von solchen, bei denen ein Zahlungsverzug noch nicht vorliegt, zurückzutreten, wobei Schadenersatzansprüche vorbehalten bleiben. Die Fa. TOP OIL kann, sofern eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners droht, ungeachtet entgegenstehender Zahlungsbedingungen oder Zahlungsvereinbarungen, sonstige Forderungen sofort fällig stellen.
3. Unsere Angestellten oder Vertreter haben generell keine Inkassovollmacht. Die Übergabe von Bargeld, Schecks,

Wechseln oder sonstigen Zahlungs-beziehungsweise Überweisungsträgern an Angestellte oder Vertreter hat nur dann Erfüllungswirkung, wenn diese eine schriftliche Inkassovollmacht der Fa. TOP OIL, unterzeichnet von der Geschäftsführung, vorlegen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich aller Saldoforderungen aus Kontokorrent, die der Fa. TOP OIL aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner setzt oder künftig zustehen, werden der Fa. TOP OIL die folgenden Sicherheiten gewährt.
 - 1.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Fa. TOP OIL. Alle Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Soweit die Ware nach Lieferung nicht mit fremder Ware vermischt wird, geht das Eigentum daran erst dann an den Vertragspartner über, wenn sämtliche Verbindlichkeiten einschließlich solcher aus etwaigen Wechseln, erfüllt sind, welche die Fa. TOP OIL aus ihren Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Vertragspartner hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Vertragspartner bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei lautender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der der Fa. TOP OIL zustehenden Saldoforderung. Soweit die von der Fa. TOP OIL gelieferte Ware mit anderen Waren vermischt, vermengt oder verbunden wird, tritt der Vertragspartner den durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung entstandenen Warenbestand hiermit an die Fa. TOP OIL im Voraus ab. Die Fa. TOP OIL nimmt die Abtretung hiermit an. Der Vertragspartner wird die Ware für die Fa. TOP OIL verwahren, bis sie abgerufen bzw. abgeholt wird.
 - 1.2 Der Vertragspartner ist bis auf Widerruf berechtigt, die Ware in ordnungs-gemäßigem Geschäftsgang zu veräußern. Er ist berechtigt, die Ware zu verpfänden, nicht aber sicherungshalber zu übereignen. Bei einer Weiterveräußerung der Ware tritt der Vertragspartner hiermit im Voraus alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen an die Firma TOP OIL ab. Die Fa. TOP OIL nimmt die Abtretung an. Der Vertragspartner ist auf Verlangen der Fa. TOP OIL verpflichtet, Schuldner zu benennen und die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
2. Der Vertragspartner hat den Zugriff Dritter auf die im Eigentum bzw. Miteigentum der Fa. TOP OIL stehenden Waren sofort mitzuteilen. Er hat Dritte unverzüglich auf die Eigentumsverhältnisse hinzuweisen.
3. Soweit aufgrund der vorstehenden Vereinbarungen oder aus anderen Rechts-gründen die Fa. TOP OIL Eigentümerin von Waren ist, die sich im einem abgesperrten und/oder umfriedeten Eigentum oder Besitz (auf einem Eigen-oder Miet bzw. Baurechtsgrundstück) des Vertragspartners befinden, erklärt dieser hiermit, dass er der Fa. TOP OIL unwiderruflich gestattet, seinen Besitz zu betreten, um ihr Eigentumsrecht durch die ihr zustehende Rücknahme auszuüben. Das Recht zur Wegnahme entsteht spätestens nach erfolgloser Mahnung bei Zahlungsverzug. Die Parteien sind sich einig, dass aufgrund dieser Vereinbarung der Fa. TOP OIL für die Ausübung ihres Eigentumsrechtes die unwiderrufliche Einwilligung durch den Vertragspartner zum Betreten seines Eigen-oder Miet bzw. Baurechtsgrundstückes erteilt wird, und deshalb eine Besitzstörungsklage odgl. nicht zulässig ist.
4. Der Vertragspartner hat der Fa. TOP OIL vorbehaltlich der Geltendmachung sonstiger Schadenersatzansprüche als Ersatz des Schadens, der durch das Erfordernis der Abholung der Ware entstanden ist, eine Kostenpauschale in Höhe von € 75,-pro Stunde zu ersetzen. Insoweit steht dem Vertragspartner der Nachweis offen, dass der Fa. TOP OIL geringere Kosten für Abholung entstanden sind.

V. Mängelrüge, Gewährleistung, Schadenersatz

1. Gewährleistungsansprüche des Geschäftspartners setzen voraus, dass dieser seine Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung und Mängelrüge ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Soweit im Rahmen eines Kaufvertrages ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Geschäftspartner nach seiner Wahl zur Verbesserung in Form einer Mängelbeseitigung oder der Lieferung einer neuen, mangelfreien Kaufsache berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung ist die Fa. TOP OIL verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die gekaufte Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, oder dass die verkaufte Ware sich mit bei dem Geschäftspartner bereits vorhandenen Warenbestand, der nicht Gegenstand des jeweiligen Vertrages ist, vermischt oder vermengt hat.
3. Schlägt die Verbesserung fehl, so ist der Geschäftspartner nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Preisminderung zu verlangen.
4. Für Schadenersatz haftet die Fa. TOP OIL nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit ein Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Mitarbeiter der Fa. TOP OIL, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit der Fa. TOP OIL keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den objektiven Schaden begrenzt.
5. Soweit dem Geschäftspartner ein Anspruch auf Ersatz des Schadens der Leistung zusteht, ist die Haftung der Fa. TOP OIL auch im Rahmen von Ziffer 3. auf Ersatz des objektiven Schadens begrenzt.
6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
7. Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre Fa. TOP OIL verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
8. Sofern nicht in diesen Geschäftsbedingungen etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
9. Soweit gesetzlich zulässig, beträgt die Präklusivfrist für Gewährleistungsansprüche 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
10. Die gesetzlichen Verjährungsfristen im Falle Lieferregresses bleiben davon unberührt.
11. Eine weitergehende Haftung als in Ziffer V. 1. bis 10. vorgesehen, ist -ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs -ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden.
12. Die Begrenzung nach Ziffer 11. gilt auch, wenn der Geschäftspartner anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des

Schadens statt der Leistung, den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.

VI. Leistungsumfang, Leistungszeit

1. Soweit die Parteien eine Mindestliefermenge (Mindestlagerbestand) vereinbart haben, schuldet die Fa. TOP OIL vertraglich vereinbarte Liefermenge lediglich, soweit ihr selbst entsprechende Liefermengen zur Verfügung stehen. Sollten wegen nicht erfolgter Belieferung der Fa. TOP OIL oder notwendig gewordenen Produktionseinschränkungen beziehungsweise Ausfällen von Produktionsanlagen oder aufgrund Insolvenz, andersweitiger nicht vorhersehbarer Verhinderungen bzw. höherer Gewalt durch ihre eigene Lieferanten, die der Fa. TOP OIL zur Verfügung stehenden Liefermengen nicht zur Befriedigung aller Vertragspartner ausreichen, so ist sie berechtigt, zur Befriedigung aller Vertragspartner gleichmäßige Kürzungen bei Lieferverpflichtungen vorzunehmen. Darüber hinaus, d.h. für die daraus resultierende Differenz, ist die Fa. TOP OIL von Lieferverpflichtungen befreit. Nimmt die Fa. TOP OIL, um ihre Lieferverpflichtungen erfüllen zu können, bisher nicht oder nicht in diesem Umfang genutzte Bezugsquellen in Anspruch und tritt hierdurch eine Verteuerung des Leistungsgegenstandes ein, so ist die Fa. TOP OIL auch im Falle einer Fixpreisvereinbarung berechtigt, die entstehenden Mehrkosten dem Kaufpreis zuzuschlagen. Bedeutet die Übernahme der Mehrkosten eine unzumutbare Härte für den Vertragspartner, so ist dieser berechtigt, die Lieferung der Fa. TOP OIL abzulehnen, sofern diese auch nach einer schriftlichen Ablehnungsanordnung auf dem erhöhten Preis beharrt.
2. Höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche Umstände, wie z.B. Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen und Verkehrsstörungen, handels- und energiepolitische Veränderungen, Betriebsstörungen wesentlicher Art, Untergang, Verlust und Beschädigung von bestellter Ware, gleichviel, ob sie bei der Fa. TOP OIL oder ihrer Zulieferern eingetreten sind und die trotz der nach den Umständen des Falles im Verkehr üblichen, zumutbaren Sorgfalt von ihr nicht abgewendet werden konnten, befreit die Fa. TOP OIL für die Dauer ihrer Auswirkungen und wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, überhaupt von der Liefer-/Leistungspflicht. In diesen Fällen gilt eine allfällig vereinbarte Vertragsstrafe als geschuldet. Hält eine Lieferbehinderung länger als drei Monate an, ist die Fa. TOP OIL berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist bei Verzug der Fa. TOP OIL nach schriftlicher Satzung einer angemessenen Nachfrist hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages zum Rücktritt berechtigt. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen.
3. Mitarbeiter der Fa. TOP OIL sind nicht bevollmächtigt Fixgeschäfte abzuschließen. Sollten ausnahmsweise durch schriftliche Individualvereinbarungen mit der Geschäftsführung verbindliche Lieferfristen vereinbart sein, und sollte ein Anspruch des Vertragspartners auf Ersatz des Verzugschadens bestehen, so steht ihm ein pauschalierter Schadenersatzanspruch in Höhe von 5% des Wertes der gelieferten Ware pro Vertrag zu. Weitergehender Anspruch auf Verzugschaden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
4. Die Fa. TOP OIL ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Abweichungen der tatsächlichen Liefermenge von der verkauften Menge bis zu 5% gelten als Vertragserfüllung.
5. Bei Abnahmeverzug des Vertragspartners ist die Fa. TOP OIL unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche berechtigt, die Lieferung der nicht rechtzeitig abgenommenen Teilmengen abzulehnen, ohne dass hierdurch die Wirksamkeit des gesamten Vertrages berührt wird. Darüber hinaus schuldet der Vertragspartner im Falle des Abnahmeverzuges der Fa. TOP OIL Schadenersatz in Höhe von 5% p.a. des Verkaufspreises der nicht abgenommenen Ware für jeden angefangenen Tag, an dem sich der Vertragspartner im Verzug befindet. Die Geltendmachung und der Nachweis eines höheren Schadens der Fa. TOP OIL bleiben hiervon unberührt. Der Vertragspartner kann jedoch den Nachweis führen, dass der Fa. TOP OIL durch den Abnahmeverzug ein geringerer Schaden entstanden ist.

VII. Lieferung, Pflichten bei Lieferung

1. Sowohl bei frachtfreiem als auch bei nicht frachtfreiem Versand durch die Fa. TOP OIL bestimmt diese Weg und Art der Beförderung der Ware sowie die Art der Warenumschließung nach bestem Ermessen. Fordern technische und sonstige Versorgungsschwierigkeiten eine Abweichung vom vorgesehenen Versand gehen etwaige Mehrkosten auch im Falle einer Fixpreisvereinbarung zu Lasten des Vertragspartners. Bedeutet die Übernahme der Mehrkosten eine unzumutbare Härte für den Vertragspartner so ist dieser berechtigt, unter Verzicht auf weitere Belieferung während der Dauer der Kostenerhöhung und unter Verzicht auf Schadenersatzansprüche die Übernahme der Mehrkosten bei Verzicht auf Belieferung abzulehnen, sofern die Fa. TOP OIL auch bei schriftlicher Ablehnungsandrohung auf einer Übernahme beharrt.
2. Lieferungen in Straßentankwagen werden von der Fa. TOP OIL nur ausgeführt, wenn genügend befestigte Zufahrtswege, ausreichende Aufnahmebehälter und technisch einwandfreie, den Sicherheitsvorschriften entsprechende Abfüllvorrichtungen vorhanden sind. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt und entstehen der Fa. TOP OIL dadurch Verluste, Schäden oder sonstige Kosten, so haftet der Vertragspartner dafür. Dies gilt auch im Falle höherer Gewalt. Auf kurzfristig erschwerte Auslieferungsverhältnisse hat der Vertragspartner hinzuweisen.
3. Für Verschulden derjenigen Personen, deren sich die Fa. TOP OIL zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedienen (Erfüllungsgehilfen) haftet sie nicht, es sei denn, es trifft sie ein grobfahrlässiges Verschulden bei deren Auswahl oder Beaufsichtigung.
4. Betreiber von Ölheizungsanlagen haben vor Beginn des Betankungsvorganges die Heizungsanlage abzuschalten, damit eine Verstopfung des Brenners verhindert wird. Für Störungen und Beschädigungen der Heizungsanlage, die durch das Betanken verursacht werden, übernimmt die Fa. TOP OIL keine Haftung, außer bei grobfahrlässigem Handeln.
5. Sofern die Transportfahrzeuge der Fa. TOP OIL oder Teile dieser Fahrzeuge beim Liefervorgang durch zurechenbares Verhalten des Vertragspartners beschädigt werden, schuldet dieser pauschalen Schadenersatz von € 100,- für jede volle Stunde in der das Fahrzeug aus Gründen der Instandsetzung nicht im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges genutzt werden konnte. Dem Vertragspartner steht der Nachweis offen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.
6. Der Vertragspartner (=Käufer) übernimmt der Fa. TOP OIL gegenüber die unwiderrufliche Garantie dafür, dass sowohl er als auch nachfolgende Abnehmer keine steuerlichen Vorschriften oder Verfügungsbestimmungen verletzen, die bei der Lieferung von steuerfreien oder steuerbegünstigten Produkten zu beachten sind. Beim Kauf steuerbegünstigter Ware haftet er der Fa. TOP OIL dafür, dass er der Fa. TOP OIL zum Zeitpunkt der Lieferung einen gültigen

Erlaubnisschein übergeben hat, der auch die aktuelle Firmierung bzw. Steuerbefreiung bzw. Steuerbegünstigung des Berechtigten (=Vertragspartner) ausweist.

VIII. Lagerung, Transportmittel, Leihgebinde etc.

1. Werden von der Fa. TOP OIL oder auf deren Veranlassung Behälter oder sonstige Gegenstände, die zur Lagerung oder zum Transport von Mineralölprodukten geeignet sind, dem Vertragspartner oder einem von ihm benannten Dritten bereitgestellt oder überlassen, so haftet der Vertragspartner auch ohne Verschulden für jeden Schaden der am Behältnis oder in Folge eines Mangels des Behältnisses durch die Ware bei Dritten während der Dauer der Bereitstellung oder Überlassung verursacht wird. Der Vertragspartner verzichtet auf ein Zurückbehaltungsrecht an den ihm überlassenen Gegenständen, aus welchem Rechtsgrund auch immer. Die Behältnisse dürfen vom Vertragspartner zu anderen als zu den Vertragszwecken nicht benutzt werden. Der Vertragspartner ist für die Dauer der Nutzung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich, eine Haftung der Fa. TOP OIL ist ausgeschlossen.
2. Behältnisse (insbesondere Leihgebinde, die nicht zusammen mit der Ware verkauft werden) stellt die Fa. TOP OIL dem Vertragspartner gegebenenfalls für die Dauer der Geschäftsbeziehung unentgeltlich zur Verfügung. Spätestens 4 Wochen nach Aufforderung durch die Fa. TOP OIL sind die Behältnisse vom Vertragspartner in sauberem und gereinigtem Zustand sowie auf dessen Kosten und Risiko an die von der Fa. TOP OIL zu bezeichnende Empfangsstelle zurückzusenden bzw. zurückzustellen. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe an die Fa. TOP OIL kann diese pro Monat eine pauschale Nutzungsentschädigung von € 20,-/Behältnis verlangen, wahlweise Wertersatz oder Ablehnung der Rücknahme.
3. Sofern der Vertragspartner unentgeltlich überlassene Behältnisse durch einen Wettbewerb oder durch einen Dritten befüllen lässt, ist er zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung von 1,50 €/Monat pro 100 Liter Tankkapazität des Behältnisses verpflichtet.
4. Bei Lieferung der Ware in Transportmitteln, Umschließungen und Gebinden, die dem Vertragspartner gehören oder auf seine Veranlassung von Dritten gestellt werden, haftet der Vertragspartner dafür, dass die Behältnisse den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen behördlichen Auflagen entsprechen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Behältnisse in füllsauberem Zustand fracht- und spesenfrei und auf eigene Gefahr an die von der Fa. TOP OIL zu bezeichnende Stelle zu übersenden bzw. zu überstellen. Die Fa. TOP OIL ist nicht verpflichtet, die Behältnisse auf ihre Eignung zu überprüfen. Jeder Schaden, der sich aus Mängeln der Behälter ergibt, geht zu Lasten des Vertragspartners.
5. Der Vertragspartner hat die aktuellen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen zur Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten zu beachten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die notwendigen Versicherungen (verschuldensunabhängige Haftpflicht- und Boden- sowie Grundwasserschadenshaftpflicht, etc.) abzuschließen.
6. Der Kunde garantiert, dass von ihm betriebene oder benutzte Abfüll-, Transport- und Lagereinrichtungen in einwandfreiem technischen Zustand sind und in Übereinstimmung mit allen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Sicherheitsvorschriften betrieben werden. Weiterhin garantiert der Kunde, dass das von ihm oder auf seine Veranlassung eingesetzte Personal umfassend mit den betrieblichen und gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit Gefahrgut vertraut ist.

IX. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

1. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
2. Eine Aufrechnung des Vertragspartners mit anderen als rechtskräftigen oder anerkannten Forderungen ist ausgeschlossen.

X. Erfüllungsort, Gefahrenübergang

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen, die mit eigenen Fahrzeugen der Fa. TOP OIL ausgeführt werden, gleich ob frachtfrei oder nicht, ist stets die Niederlassung in 4725 St. Aegidi, St. Aegidi 60.
2. Versendet die Fa. TOP OIL die Lieferung nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, sobald die Fa. TOP OIL die Lieferung dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen ausgeliefert hat.

XI. Speicherung von Kundendaten

1. Der Geschäftspartner ist einverstanden, dass die Fa. TOP OIL im Rahmen des Geschäftsverkehrs anfallende Daten, soweit dies zur Erfüllung rechtlicher Vorschriften oder zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich ist oder soweit dies im Sinne der weiteren Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner sinnvoll ist, speichert und automatisch verarbeitet. Es ist der Fa. TOP OIL jedoch ausdrücklich untersagt, gespeicherte Daten ohne Zustimmung des Geschäftspartners an Dritte weiterzugeben, soweit dies nicht im Rahmen einer rechtlichen Verpflichtung geschehen muss.
2. Änderungen der Adresse des Geschäftspartners hat dieser unverzüglich der Fa. TOP OIL bekannt zu geben.

XII. Rechtswahl, Gerichtsstand und Unwirksamkeit einer Bestimmung

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Fa. TOP OIL und dem Vertragspartner gilt ausschließlich österreichisches Recht.
2. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz der Fa. TOP OIL sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig. Die TOP OIL ist jedoch berechtigt, den Geschäftspartner auch an seinem Betriebs- oder Wohnsitz zu klagen.
3. Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen oder eine sonstige Vereinbarung innerhalb des Vertragsverhältnisses ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. des Vertrages nicht. In diesem Falle werden die Parteien eine Bestimmung vereinbaren, die inhaltlich und ihrem wirtschaftlichen Zweck nach der unwirksamen am nächsten kommt. Ansonsten gelten subsidiär die Bestimmungen des HGB (ab 1.1.2007 UGB) und ABGB.